

BESCHLUSS

12. DOSB-Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2015

Änderung der Satzung des DOSB

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, die §§ 12 (1), 15 (4), 24 (2) und 25 (3) der Satzung des DOSB gemäß der beiliegenden Synopse zu ändern.

Begründung

Das IOC hat Guidelines für die Zusammensetzung der Athletenkommissionen der Nationalen Olympischen Komitees beschlossen. Kandidaturen für die Athletenkommission des IOC sind nur möglich, wenn die Satzungen der NOK diesen Richtlinien entsprechen oder das jeweilige NOK zusagt, die Übereinstimmung bis spätestens Ende 2017 herbeizuführen.

Die Guidelines des IOC verlangen u.a., dass

- Mitglieder der IOC- und der EOC-Athletenkommission in den Athletenkommissionen des NOK ex officio ebenfalls Mitglied sind und
- mindestens zwei Mitglieder der nationalen Athletenkommission stimmberechtigte Delegierte der dortigen Mitgliederversammlung sind.

Die erste Regelung fehlt bisher sowohl in der Satzung als auch in der Geschäftsordnung der Athletenkommission; die zweite Bedingung ist durch die Stimmberechtigung des Athletenvertreters im Präsidium derzeit nur zur Hälfte erfüllt.

Um vom IOC weiterhin als „compliant“ anerkannt zu werden, sind die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen der Satzung des DOSB erforderlich.

Anlage